

Sitzung des Ortsgemeinderates Kerben

Am Dienstag, 12.12.2023, findet um 19:00 Uhr, im Bürgerhaus in Kerben eine Sitzung des Ortsgemeinderates Kerben mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Einwohnerantrag gemäß § 17 der GemO zum Thema streckenbezogene, innerörtliche Geschwindigkeitsreduzierung für das motorisierte Verkehrsaufkommen entlang der L 52 innerhalb der geschlossenen Ortschaft des Ortsteils Minkelfeld sowie Verlagerung des Schwerlastverkehrs auf die dafür vorgesehene Autobahn A48 bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden
- 3) Anfrage zur Errichtung einer innerörtlichen Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h entlang der K 48 bzw. K 49
- 4) Friedhofskapelle - Erneuerung der Eingangstür
- 5) Anschaffung eines Basketballkorbes
- 6) Sachstandsmitteilung zur Aufstellung einer Buswartehalle in Kerben-Minkelfeld
- 7) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 8) Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2024
- 9) Haushaltsplan 2024 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
- 10) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Kerben, 1. Dezember 2023
Ortsgemeinde Kerben

HELMUT EBERZ
Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Kerben am 12.12.2023 im Bürgerhaus in Kerben findet unter Tagesordnungspunkt 1) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen dem Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Kerben

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Kerben/595/2023)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Kerben

TOP-Nr.: 2 Einwohnerantrag gemäß § 17 der GemO zum Thema streckenbezogene, innerörtliche Geschwindigkeitsreduzierung für das motorisierte Verkehrsaufkommen entlang der L 52 innerhalb der geschlossenen Ortschaft des Ortsteils Minkelfeld sowie Verlagerung des Schwerlastverkehrs auf die dafür vorgesehene Autobahn A48 bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden (Kerben/593/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Kerben wurde im Rahmen einer Veranstaltung am 14.11.2023 ein Einwohnerantrag gemäß § 17 der Gemeindeordnung (GemO) übergeben. Mittels Einwohnerantrag können Bürger und Einwohner (vgl. § 13 GemO) gemäß § 17 Abs. 1 GemO beantragen, dass der Gemeinderat über eine bestimmte Angelegenheit der örtlichen Selbstverwaltung, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet.

Die Zulassung des Einwohnerantrags kann nur aus zweierlei Gründen abgelehnt werden:

1. wegen Unzulässigkeit des Antrags aus formellen oder materiellen Gründen
2. weil dieselbe Angelegenheit innerhalb von zwei Jahren vor Einreichung des Einwohnerantrags bereits Gegenstand eines zulässigen Einwohnerantrags war.

1.1 Formelle Voraussetzungen

Gemäß § 17 Abs. 2 GemO muss der Antrag schriftlich eingereicht werden, ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten und es müssen bis zu drei Personen benannt worden sein, die berechtigt sind den Einwohnerantrag zu vertreten.

Das Begehren muss einerseits klar und verständlich formuliert sein, andererseits aber auch genau beschreiben, was konkret vom Gemeinderat beschlossen werden soll.

Der vorliegende Einwohnerantrag begehrt, dass der Ortsgemeinderat aus Gründen der Sicherheit für die Wohnbevölkerung und andere Verkehrsteilnehmer/innen, sowie zum Schutz von Lärm und Abgasen, Maßnahmen für eine streckenbezogene, innerörtliche Geschwindigkeitsreduzierung für das motorisierte Verkehrsaufkommen entlang der L52 innerhalb der geschlossenen Ortschaft des Ortsteils Minkelfeld und eine Verlagerung des Schwerlastverkehrs auf die dafür vorgesehene Autobahn A48 bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden beantragt.

Die Vertreter des schriftlich beim Ortsbürgermeister eingereichten Antrages sind:

Waldorf, Florian
Vogel, Martina
Kohnz, Gabriele

Gemäß der Regelung des § 17 Abs. 6 S. 3 GemO sind o.g. Personen zum Einwohnerantrag, sofern der Gemeinderat über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages entscheidet, zu hören.

Weitere formelle Voraussetzung für die Zulässigkeit ist die Zahl der für einen Einwohnerantrag erforderlichen Unterschriften. Diese müssen zwei v.H. der Einwohner betragen. Die ausschlaggebende Einwohnerzahl (Haupt- und Nebenwohnsitz zum 30.06. des Vorjahres) gemäß § 17 Abs. 3 i.V.m. § 130 GemO beträgt 521. Demnach müssen den Einwohnerantrag 11 Personen (10,42) unterzeichnen.

Nach erfolgter Prüfung der Gültigkeit der Eintragungen in der Unterschriftenliste durch das Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld wurde festgestellt, dass 23 gültige Unterschriften von Einwohnern der Ortsgemeinde Kerben vorliegen. Die erforderliche Anzahl der Unterstützungsunterschrift ist demnach erreicht.

1.2. Materielle Voraussetzungen

Ein Einwohnerantrag ist nach § 17 Abs. 1 S. 1 GemO nur zulässig in Angelegenheiten der örtlichen Selbstverwaltung, für deren Entscheidung der Gemeinderat zuständig ist. Deshalb ist zunächst zu prüfen, ob für die Gemeinde eine sachliche Zuständigkeit im Sinne einer Befassungskompetenz besteht. Nur in Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 2 Abs. 1 GemO: freie Selbstverwaltungsangelegenheiten sowie Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung) ist ein Einwohnerantrag statthaft. Schließlich muss die betreffende Angelegenheit der Organkompetenz des Gemeinderats unterliegen, d. h. dass für sie nicht der Bürgermeister i. S. des § 47 Abs. 1 GemO kraft Gesetzes zuständig sein darf.

Im vorliegenden Fall umfasst der Antrag die Umsetzung einer innerörtlichen Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h entlang der L 52 innerhalb der geschlossenen Ortschaft Kerben Ortsteil Minkelfeld sowie die Verlagerung des Schwerlastverkehrs von der L 52 auf die A 48. Die Umsetzung ist jedoch, ohne entsprechende Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen, nicht so einfach durchzuführen. Insbesondere da in einem solchen Antragsverfahren der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz als Straßenbaulastträger zu beteiligen ist.

Der Antrag bezieht sich aber auf das Vortragen von Anregungen gegenüber den zuständigen Behörden durch die Ortsgemeinde bzw. durch den Ortsgemeinderat. Dies kann wiederum als Selbstverwaltungsangelegenheit bewertet werden und wäre damit Aufgabe des Gemeinderates.

Von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung bestehen keine Bedenken über die Zulassung des Einwohnerantrages.

Nach Zulassung des Einwohnerantrages ist gemäß § 17 Abs. 6 S. 2 innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang zu beraten und zu beschließen. Der Einwohnerantrag ist am 14.11.2023 eingegangen. Gemäß der VV Nr. 5 zu § 17 GemO bestehen keine Bedenken, wenn der Gemeinderat zugleich über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags und über seine inhaltliche Behandlung entscheidet.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt den Einwohnerantrag gemäß § 17 der Gemeindeordnung mit dem Begehren, dass der Ortsgemeinderat einen Antrag zum Thema streckenbezogene, innerörtliche Geschwindigkeitsreduzierung für das motorisierte Verkehrsaufkommen entlang der L 52 innerhalb der geschlossenen Ortschaft des Ortsteils Minkelfeld sowie Verlagerung des Schwerlastverkehrs auf die dafür vorgesehene Autobahn 48 bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden stellt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab-stimmung z. K. | vertagt |
|---|-----------------|---------------------|---------------------|-------|----|------|-------|-----------------|----------------|---------------------------|---------|
| | | | einst. | mehr. | ja | nein | Enth. | | | | |
| Ortsgemeinderat Kerben | 12.12.2023 | Kerben/59 3/2023 | | | | | | | | | |
| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | | | | | | | | Ausschlussgrund | | | |
| | | | | | | | | | | | |

Ortsgemeinderat Kerben

TOP-Nr.: 3 Anfrage zur Errichtung einer innerörtlichen Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h entlang der K 48 bzw. K 49 (Kerben/600/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Kerben ist an die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld als zuständige Straßenverkehrsbehörde mit der Bitte um Prüfung einer möglichen innerörtlichen Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h entlang der K 48 bzw. K 49 herangetreten.

Eine innerörtliche Geschwindigkeitsreduzierung entlang einer klassifizierten Straße ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme vorliegen. Hierzu ist u. a. die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, die baulichen Gegebenheiten, Unfallstatistiken der Polizeiinspektion u. a. Punkte in die Prüfung mit aufzunehmen.

Da es sich beim Straßenverkehrsrecht um keine Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden und Städte handelt, kann diese keine eigene Anordnung zur Umsetzung einer Geschwindigkeitsreduzierung treffen. Zuständig für die Prüfung und einer möglichen Umsetzung ist daher die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld als Straßenverkehrsbehörde, wobei in den Fällen entlang einer klassifizierten Straße, bei denen der Straßenbaulastträger das Land Rheinland-Pfalz ist, der Landesbetrieb Mobilität im Verfahren zu beteiligen ist.

Aus früheren Verfahren ist vorab mitzuteilen, dass es u. U. zu einer längeren Bearbeitungszeit kommen kann, wobei dies insbesondere auf die notwendigen Beteiligungsverfahren anderer Behörden zurückzuführen ist.

Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld wurde bereits eine Vorabprüfung der örtlichen Gegebenheiten durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass der Straßenabschnitt der Hauptstraße, ab der Einmündung „Bienengarten“ bis zur Einmündung „Dammweg“ womöglich die Voraussetzungen einer Geschwindigkeitsreduzierung erfüllen könnte. Im Übrigen müssen Messungen durchgeführt sowie Unfallstatistiken eingeholt werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld als zuständige Straßenverkehrsbehörde mit der Prüfung einer möglichen Geschwindigkeitsreduzierung entlang der K 48 bzw. der K 49 zu beauftragen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab- stimmung | vertagt |
|---|-----------------|---------------------|---------------------|-------|----|------|-------|---------------------|----------------|----------------------|---------|
| | | | einst. | mehr. | ja | nein | Enth. | | | z. K. | |
| Ortsgemeinderat Kerben | 12.12.2023 | Kerben/60 0/2023 | | | | | | | | | |
| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | | | | | | | | Ausschließungsgrund | | | |
| | | | | | | | | | | | |

Ortsgemeinderat Kerben

TOP-Nr.: 4 Friedhofskapelle - Erneuerung der Eingangstür (Kerben/591/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Bei einer Begehung des Friedhofes durch den Ortsgemeinderat Kerben ist aufgefallen, dass die Holztür der Friedhofskapelle in die Jahre gekommen ist und bereits angefangen hat zu faulen. Nach Rücksprache mit einem ortsansässigen Schreiner kommt eine Restaurierung aus wirtschaftlicher Sicht nicht in Betracht. Es wird empfohlen, die Tür zu erneuern. Hierfür werden die Kosten auf ca. 4.000,00 - 5.000,00 EUR brutto geschätzt.

Finanzielle Auswirkungen:

In den Haushalt 2024 sind Mittel in Höhe von 5.000,00 EUR einzustellen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Erneuerung der Kapellentür zu. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird gebeten, vergleichbare Angebote einzuholen, gleichzeitig wird Herr Ortsbürgermeister Helmut Eberz ermächtigt, den Auftrag an die mindestbietende Firma zu vergeben. In den Haushalt 2024 sind Mittel in Höhe von 5.000,00 EUR einzustellen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab-stimmung | |
|------------------------|-----------------|-----------------|---------------------|-------|----|------|-------|-------|----------------|------------------|---------|
| | | | einst. | mehr. | ja | nein | Enth. | | | z. K. | vertagt |
| Ortsgemeinderat Kerben | 12.12.2023 | Kerben/591/2023 | | | | | | | | | |

| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | Ausschlussgrund |
|---|-----------------|
| | |

Ortsgemeinderat Kerben

TOP-Nr.: 5 Anschaffung eines Basketballkorbes (Kerben/594/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Kerben möchte sich einen mobilen Basketballkorb anschaffen. Die Kosten liegen bei ca. 2.000,00 EUR brutto, anbei die Beschreibung der Ortsgemeinde:

Vorgeschlagen wird der Kauf eines mobilen Basketballkorbes, der an verschiedenen geeigneten Standorten in der Gemeinde Kerben aufgestellt werden könnte.

Folgende Voraussetzungen sollten erfüllt sein:

- stabil und somit nachhaltig, standsicher,
- mit Kette und Vorhängeschloss zu sichern, an Zäunen, Schildern, Laternen oder Bänken
- höhenverstellbar
- eine Umsetzung des Korbes sollte eher mit Frontlader oder ähnlichem Gerät erfolgen

Angedacht ist eine Aufstellung an verschiedenen Orten im Dorf, um den Korb verschiedenen Kindergruppen nahe zu bringen. Eine zu große andauernde Lärmbelastung kann so auch reduziert werden.

Besonders in den verkehrsberuhigten Bereichen der Ortsgemeinde könnte auf der Straße gespielt werden, wobei der Standpunkt und der Überstand des Korbes auf Privatgelände oder Gemeindegut stehen sollte. Langfristig könnte, bei sehr guter Akzeptanz des Basketballkorbes, eine Fläche im Bereich am zentralen Spielplatz/hinter dem Bürgerhaus gepflastert werden.

Erläuterung einer Spielstraße:

„Spielstraße“, in unserem Fall verkehrsberuhigter Bereich:

Auf Verkehrsflächen, die mit dem Zeichen 325.1 gekennzeichnet sind, gelten nach Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende Verhaltensregeln:

1. Fahrzeuge müssen mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.
2. Fußverkehr darf nicht durch den Fahrzeugverkehr gefährdet oder behindert werden. Wenn nötig, muss der Fahrzeugverkehr warten.
3. Der Fußverkehr darf den Fahrzeugverkehr nicht unnötig behindern.
4. Fahrzeuge müssen innerhalb gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Ausgenommen ist davon das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.
5. Der Fußverkehr darf die ganze Straßenbreite benutzen. Spielende Kinder sind überall erlaubt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 stehen keine Mittel zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Anschaffung eines mobilen Basketballkorbes wie im Sachverhalt beschrieben zu. Die außerplanmäßige Ausgabe wird genehmigt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab- | vertagt |
|------------------------|-----------------|-----------------|---------------------|-------|----|------|-------|-------|----------------|----------|---------|
| | | | einst. | mehr. | ja | nein | Enth. | | | stimmung | |
| Ortsgemeinderat Kerben | 12.12.2023 | Kerben/594/2023 | | | | | | | | | |

| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | Ausschließungsgrund |
|---|---------------------|
| | |

Ortsgemeinderat Kerben

TOP-Nr.: 6 Sachstandsmitteilung zur Aufstellung einer Buswartehalle in Kerben-Minkelfeld (Kerben/590/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Kerben hat in der Sitzung am 10.01.2023 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass eine zusätzliche Buswartehalle in Kerben-Minkelfeld aufgestellt werden soll, sofern eine Förderzusage nach dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz - Kommunale Gebietskörperschaften vorliegt und der Grundstücksbesitzer Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) der Aufstellung auf seinem Grundstück (ggü. der jetzigen Buswartehalle) zustimmt.

Hier wurden jedoch zu Beginn des Jahres 2023 die Fördervoraussetzungen geändert und der Fördermittelgeber (LBM) fordert mittlerweile eine barrierefreie Herstellung der Buswartehalle um die Förderung in Höhe von nun 4.250,00 EUR in Aussicht zu stellen. Für eine barrierefreie Herstellung würden jedoch (laut einer groben Kostenschätzung) Tiefbaukosten von ca. 25.000,00–30.000,00 EUR anfallen und es müsste zudem ein Ingenieurbüro mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragt werden. Die Kosten für eine Buswartehalle sind in dieser Kostenschätzung noch nicht enthalten und schlagen mit ca. 3.000,00 EUR zu buche. Ein Beispielfoto wie eine solche barrierefreie Haltestelle aussehen könnte, ist in den Anlagen angefügt. Die Gesamtkosten für diese Variante (incl. Förderung und Ingenieurkosten) betragen ca. 35.000,00 EUR. Darüber hinaus müsste mit dem LBM als Grundstücksbesitzer eine Vereinbarung getroffen werden, dass die Buswartehalle auf seiner Fläche aufgestellt werden darf. Eine Abstimmung diesbezüglich gestaltet sich zudem momentan als schwierig, unter anderem, weil deren Kapazitäten bei zahlreichen Großprojekten in anderen Kommunen gebunden sind.

Da der Landesbetrieb jedoch die Aufnahme der Ortslage Minkelfeld in sein Bauprogramm für die Jahre 2024 - 2028 in Aussicht gestellt hat, wäre die Umsetzung der barrierefreien Bushaltestelle (incl. Buswartehalle) im Rahmen eines möglichen Ausbaus der Ortslage (mit einer in Aussicht gestellten Förderung von 90 % für den barrierefreien Ausbau) nach Meinung der Verwaltung sinnvoll. Hier müsste die Ortsgemeinde zur gegebenen Zeit den Ausbau der Ortslage Minkelfeld befürworten.

Nach Rücksprache mit der Kommunalen Behindertenbeauftragten der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, ist zudem eine barrierefreie Herstellung der Bushaltestelle anzustreben.

Die Aufstellung einer Buswarte Halle ohne die barrierefreie Herstellung auf der Fläche im Landeseigentum ist nach telefonischer Rücksprache nicht möglich. Sollte eine Buswarte Halle (nicht barrierefrei) aufgestellt werden, könnte dies nur auf einer Fläche im Besitz der Ortsgemeinde ohne Förderung geschehen. Hier könnte weiterhin von den Gesamtkosten aus dem Beschluss vom 10.10.2023 in Höhe von ca. 8.000,00 EUR ausgegangen werden. Diese Fläche müsste von der Ortsgemeinde vom LBM erworben werden, falls dieser dem Verkauf zustimmt. Hier fallen neben dem Grunderwerb für ca. 10 m² zudem hohe Kosten (ca. 4.000,00 EUR grobe Schätzkosten der Verwaltung) für die erforderliche Vermessung und den Notar an. Auch hier ist eine Abstimmung mit dem LBM wegen der oben genannten Gründe zeitintensiv. Die Gesamtkosten für diese Variante betragen ca. 12.000,00 EUR.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Haushaltsmittel (je nach Beschluss) sind im Haushaltsjahr 2024 bei der Buchungsstelle 54101-523380 einzustellen.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt, den Grundsatzbeschluss vom 10.01.2023 zur Errichtung einer weiteren Buswarte Halle aufzuheben, da der Beschluss auf der Grundlage von falschen Fördervoraussetzungen gefasst wurde.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| | | Abstimmungsergebnis | | | | | | | | ohne Ab- stimmung | |
|---|---------------------|---------------------|--------|-------|----|------|-------|---------------------|-------------------|----------------------|---------|
| Gremium | Sitzungs- termin | Vorl.-Nr. | einst. | mehr. | ja | nein | Enth. | w. BV | abw. Beschluss | z. K. | vertagt |
| Ortsgemeinderat Kerben | 12.12.2023 | Kerben/59 0/2023 | | | | | | | | | |
| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | | | | | | | | Ausschließungsgrund | | | |
| | | | | | | | | | | | |

Beschlussvorschlag 2:

- Das Gremium beschließt, wegen der hohen Kosten vorerst auf den Bau einer weiteren Buswarte Halle (unter anderem weil schon eine Buswarte Halle in Kerben-Minkelfeld vorhanden ist) zu verzichten (Grundsatzbeschluss) und die Maßnahme mit einem Ausbau (2024 - 2028) der Ortslage Minkelfeld durch den LBM umzusetzen.
- Das Gremium beschließt, in Kerben-Minkelfeld einen weiteren Fahrgastunterstand barrierefrei aufzustellen (Grundsatzbeschluss). Der Bau wird jedoch nur realisiert, wenn die Förderzusage über 4.250,00 EUR nach dem „Landesverkehrsfinanzierungsgesetz – Kommunale Gebietskörperschaften“ vorliegt und das Land Rheinland-Pfalz einer Aufstellung auf der Fläche in seinem Eigentum zustimmt. Zudem wird die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag beim Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz zu stellen, sobald die Klärung der Aufstellungssituation abgeschlossen ist. Nach Zustellung des positiven Förderbescheids, wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, ein Ingenieurbüro mit den erforderlichen Ingenieurleistungen zur Ausschreibung für die barrierefreie Herstellung zu beauftragen.

- Das Gremium beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, mit dem LBM Gespräche über Grunderwerb im Bereich der geplanten Aufstellung (siehe Lageplan) zu führen. Nach erfolgtem Grunderwerb, soll eine Buswartehalle ohne barrierefreie Herstellung und ohne Förderung aufgestellt werden (Grundsatzbeschluss). Zudem wird der Ortsbürgermeister nach erfolgter Preisanfrage ermächtigt, die erforderlichen Arbeiten innerhalb der Kostenschätzung (ca. 8.000,00 EUR) zu beauftragen. Darüber hinaus wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, den erforderlichen Grunderwerb (incl. der Vermessungs- und Notarkosten von ca. 4.000,00 EUR) zu beauftragen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab- stimmung | vertagt |
|---|-----------------|-----------------|---------------------|--------|----|------|-------|---------------------|----------------|----------------------|---------|
| | | | einst. | mehrh. | ja | nein | Enth. | | | z. K. | |
| Ortsgemeinderat Kerben | 12.12.2023 | Kerben/590/2023 | | | | | | | | | |
| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | | | | | | | | Ausschließungsgrund | | | |
| | | | | | | | | | | | |

Ortsgemeinderat Kerben

TOP-Nr.: 8 Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17
Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2024
(Kerben/598/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besteht die Möglichkeit, Haushaltsansätze für ordentliche Aufwendungen / ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts, die im laufenden Jahr nicht in Anspruch genommen werden, ganz oder teilweise ins kommende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar (einmalige Übertragbarkeit). Eine Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen / Auszahlungen erhöht die Ausgabeermächtigung der entsprechenden Positionen im Folgejahr.

Die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Da die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen für Investitionen gesetzlich besteht, bedarf es keiner Zustimmung des Gemeinderates. Dennoch ist der Gemeinderat zu informieren, ob und in welcher Höhe Übertragungen vorgenommen werden / wurden.

Eine Übertragung von Ermächtigungen von Aufwendungen hat zur Folge, dass der Ergebnishaushalt des kommenden Jahres zusätzlich in Höhe der übertragenen Aufwendungen belastet werden kann und sich dementsprechend das Jahresergebnis verschlechtert.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für ordentliche Auszahlungen hat zur Folge, dass sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts um die übertragenen Auszahlungen verschlechtern kann und somit der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gefährdet wird, sofern mit dem Überschuss des v. g. Saldos die ordentliche Tilgung nicht gewährleistet ist.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen hat zur Folge, dass die Investitionsauszahlungen den Haushaltsansatz des Folgejahres in Höhe der Übertragung übersteigen können. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung des Finanzhaushalts. Von daher ist nicht auszuschließen, dass Investitionskredite neu veranschlagt werden müssen.

Die in der Anlage aufgeführten Haushaltsansätze sollen in das Haushaltsjahr 2024 übertragen werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Übertragung der ordentlichen Aufwands- und Auszahlungsansätze entsprechend der beigefügten Übersicht.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab- | vertagt |
|------------------------|-----------------|---------------------|---------------------|-------|----|------|-------|-------|----------------|----------|---------|
| | | | einst. | mehr. | ja | nein | Enth. | | | stimmung | |
| Ortsgemeinderat Kerben | 12.12.2023 | Kerben/59 8/2023 | | | | | | | | | |

| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | Ausschließungsgrund |
|---|---------------------|
| | |

Ortsgemeinderat Kerben

TOP-Nr.: 9 Haushaltsplan 2024 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 (Kerben/599/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der Haushaltsplanentwurf wird in der Sitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis. Über die Annahme der Haushaltssatzung 2024 sowie des Haushaltsplanes 2024 wird nach der öffentlichen Auslegung in der nächsten Ortsgemeinderatsitzung entschieden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab-stimmung | |
|------------------------|-----------------|-----------------|---------------------|--------|----|------|-------|-------|----------------|------------------|---------|
| | | | einst. | mehrh. | ja | nein | Enth. | | | z. K. | vertagt |
| Ortsgemeinderat Kerben | 12.12.2023 | Kerben/599/2023 | | | | | | | | | |

| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | Ausschlussgrund |
|---|-----------------|
| | |

